

Russikon, 27. März 2020

Infoschreiben 01 zum neuen Coronavirus (COVID19)

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit Wochen befindet sich die Schweiz aufgrund des neuen Coronavirus (COVID19) in einer ausserordentlichen Lage, welche zum Schutz der Bevölkerung viele Massnahmen mit sich bringt. Diese Massnahmen führen nicht nur zu einer starken Einschränkung unseres Privatlebens, sondern stellen auch grosse Herausforderungen an die Unternehmen. Was für Auswirkungen haben die behördlichen Massnahmen für Ihr Unternehmen? Welche Rechte und welche Pflichten können oder müssen Sie als Unternehmer wahrnehmen?

Nachfolgend haben wir einige der wichtigsten Themen für Sie zusammengefasst. Auf Seite 7 finden Sie ausserdem nützliche Links zu den unterstützenden Stellen.

Vorschriften / Empfehlungen am Arbeitsplatz

Sofern realisierbar, sollten Ihre Mitarbeitenden im Home-Office arbeiten können. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, muss durch den Arbeitgeber sichergestellt werden, dass folgende Kriterien eingehalten werden können:

- Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG (www.bag-coronavirus.ch)
- Mitarbeitende müssen regelmässiges Händewaschen einhalten können
- Sicherheitsabstand (2 Meter) muss gewährleistet sein sowie eine Gruppenbildung von kleiner als 5 Personen (räumliche Anpassungen oder Office-Splittung)

Kurzarbeit und Entschädigung des Erwerbsausfalls für Selbständige

Der Bund stellt zwei verschiedene Instrumente für die Überbrückung und Unterstützung der Lohnzahlungen bei Erwerbsausfällen zur Verfügung:

1. Kurzarbeit

Mit Kurzarbeitsentschädigungen möchte der Bund ermöglichen, Arbeitsplätze zu sichern und Beschäftigungseinbrüche auszugleichen. Um eine Kurzarbeitsentschädigung geltend machen zu können, muss eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt werden:

- a. Arbeitsausfälle aufgrund behördlicher Massnahmen (z. B. Ladenschliessung) für unbefristete sowie befristete Arbeitsverhältnisse, Personen in einem Lehrverhältnis oder für arbeitgeberähnliche Anstellungen, wie z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten
- b. Arbeitsausfälle infolge wirtschaftlicher Massnahmen (für dieselben Personengruppen wie bei a.)

Generell empfehlen wir Ihnen, wenn Sie von der Krise direkt oder indirekt betroffen sind und massgebliche Einbussen erwarten, die Kurzarbeit für Sie und Ihre Mitarbeitenden bei der kantonalen Arbeitslosenversicherung anzumelden. Die Karenzfrist (Wartefrist) wurde aufgehoben und neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstundensaldi abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.

2. Entschädigung Erwerbsausfall für Selbständige

Um die Erwerbsausfälle für Selbständigerwerbende überbrücken zu können, besteht für folgende Personen das Anrecht auf Erwerb ersatz (EO):

- a. Eltern die ihre Kinder (unter 12 Jahren) betreuen müssen und somit ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, da die Fremdbetreuung nicht mehr sichergestellt werden kann
- b. Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen
- c. Selbständigerwerbende die einen Erwerbsausfall erleiden, weil sie wegen den vom Bundesrat getroffenen Massnahmen ihre Tätigkeit einstellen müssen
- d. Freischaffende Künstlerinnen und Künstler, deren Engagements wegen den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus annulliert wurden oder die einen eigenen Anlass absagen mussten

Liquiditätshilfe 1: Überbrückungskredite und Bürgschaften für KMU's

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 ein umfassendes Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie vorgestellt. Im Rahmen des 20 Milliarden Franken umfassenden Programms soll betroffenen Unternehmen mittels Überbrückungskredite bei Liquiditätsengpässen geholfen werden. Seit dem 26. März 2020, können KMU's unbürokratisch und innert kurzer Frist einen Kredit bis zu 500'000 Franken beantragen. Der COVID-19-Kredit wird aktuell zu 0% Zins und einer Laufzeit von fünf Jahren gewährt.

1. Voraussetzungen

Zur Verhinderung eines übermässigen administrativen Aufwandes wurden die Voraussetzungen bewusst einfach gehalten und basieren auf Selbstdeklaration:

- a. Die Unternehmung muss bereits vor der COVID-19-Pandemie in der Schweiz, d.h. vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein;
- b. die Unternehmung muss aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sein;
- c. die Unternehmung ist finanziell gesund, d.h. sie befindet sich weder in einem Konkurs- oder Nachlass-verfahren noch in Liquidation.

2. Höhe und Zweck des COVID-19-Kredits

Die Höhe der gewährten Kredite bemisst sich an der Grösse des Unternehmens, wobei der Umsatzerlös als Bemessungsgrundlage dient. Der COVID-19-Kredit darf höchstens 10 Prozent des Umsatzerlöses eines Jahres betragen.

Der Bund geht davon aus, dass sich der Umsatz ungefähr zu je einem Drittel aus Lohnkosten, variablen Kosten und Fixkosten zusammensetzt. Die Lohnkosten werden durch Kurzarbeitsentschädigung oder Erwerbsersatzentschädigungen gedeckt und die variablen Kosten sollten relativ einfach und rasch gesenkt werden können. Die Mittel aus dem COVID-19-Kredit sollten demnach **ausschliesslich zur Deckung von Fixkosten** genutzt werden.

3. Verfahren

Dank der 100%igen Bundesdeckung für Kredite bis 500'000 Franken können die Banken ein abgekürztes Prüfverfahren anwenden:

- a. Herunterladen und Ausfüllen des Kreditantragsformular
https://covid19.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/03/COVID-19-KREDIT-Kreditvereinbarung_V1.0_DE_20200324.pdf
- b. Einreichen des Kreditantragsformular an die Hausbank (per E-Mail oder per Post)

Bitte beachten Sie, dass das Formular ausgedruckt und unterschrieben werden muss. Für die Einreichung per E-Mail kann der unterschriebene Antrag eingescannt und verschickt werden.

- c. Die Bank überprüft, ob Sie bereits Kunde dieser Bank sind und ob die Voraussetzungen (vgl. oben) für einen COVID-Kredit erfüllt sind
 - d. Der Kredit wird durch die Bank ausbezahlt und die Kreditvereinbarung wird an die zuständige Bürgschaftsorganisation versandt. Mit dem Versand der Kreditvereinbarung gilt die Bürgschaft bereits als genehmigt
4. Hinweise
Wird ein COVID-19-Kredit in Anspruch genommen, so hat der Kreditnehmer unter anderem die folgende Klausel zu unterzeichnen:

*«Der Kreditnehmer wird den unter dieser Kreditvereinbarung gewährten Kreditbetrag ausschliesslich zur Sicherung seiner laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwenden. **Nicht zulässig** sind insbesondere: **neue Investitionen** ins Anlagevermögen, die nicht Ersatzinvestitionen sind; während der Dauer der Solidarbürgschaft **Dividenden oder Tantiemen auszuschütten** und Kapitaleinlagen zurückzuerstatten; **Aktivdarlehen zu gewähren**; **Privat- und Aktionärsdarlehen zu refinanzieren**; **Gruppendarlehen zurückzuführen**; oder die Kreditmittel an eine mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin direkt oder indirekt verbundene ausländische Gruppengesellschaft zu übertragen. Zulässig ist die Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die nach dieser Verordnung verbürgte Kredite gewährt.»*

Diese Klausel schränkt eine allfällige Expansions- und/oder Ausschüttungspolitik einer Unternehmung stark ein. Wir empfehlen deshalb, einen COVID-19-Kredit nur im Notfall und ausschliesslich zur Deckung von Fixkosten zu beanspruchen. Ausserdem sollten nach Möglichkeit die weiteren Massnahmen (Kurzarbeit, Erwerbsersatz etc.) zuerst ausgeschöpft werden.

Liquiditätshilfe 2: Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge an die berufliche Vorsorge

Die Sozialversicherungsanstalten gewähren einen unverzinslichen Aufschub der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV) und passen auf Anfrage bei wesentlichen Lohnsenkungen oder bei Einbruch der Umsätze bei Selbständigerwerbenden die Akontobeiträge an.

Ebenso dürfen für die Begleichung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge vorübergehend die geäuften Arbeitgeberbeitragsreserven verwendet werden.

Liquiditätshilfe 3: Aufschub von Steuerzahlungen

Aufgrund der «ausserordentlichen Lage» hat der Bundesrat am 20. März 2020 auch im Bereich der Abgaben Massnahmen ergriffen und den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen (Verordnung; SR 641.207.2) beschlossen.

1. Direkte Bundessteuern

Für alle natürlichen und juristischen Personen wird bei Steuerforderungen (nicht jedoch bei Bussen oder Kosten) auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet, wenn die Steuerforderung im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2020 fällig geworden ist. Der Verzicht auf den

Verzugszins ist **befristet bis zum 31. Dezember 2020**. Dieser befristete Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen gilt sowohl für Steuerforderungen der Steuerperiode 2020 als auch für Steuerforderungen früherer Steuerperioden, sofern jeweils die Fälligkeit der provisorischen oder definitiven Rechnung im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 liegt.

Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen unverändert. Insbesondere sind die Fristen für die Steuererhebung einzuhalten. Die Steuergesetze sehen jedoch Zahlungserleichterungen vor. Ist die Zahlung innert Frist mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Steuerbehörde auf Gesuch hin Stundungen oder Ratenzahlungen bewilligen

2. Mehrwertsteuer

Gestützt auf die Verordnung ist auf verspäteten Zahlungen der **Mehrwertsteuer**, der besonderen Verbrauchssteuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben für die Zeit vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 kein Verzugszins geschuldet (Art. 2 der Verordnung). Auf der Website der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) kann die Abrechnungs- und Zahlungsfrist kostenlos und ohne Begründung **um drei Monate** nach Fälligkeit verlängert werden.

Wird ein **Zahlungsaufschub von mehr als drei Monaten** gewünscht, ist ein begründetes Gesuch mittels Kontaktformular auf der Website der ESTV:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/kontaktformulare/kontakt-inkasso1.html>

oder per Post an die folgende Adresse zu stellen:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Abteilung Inkasso
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Die Bereiche **Verrechnungssteuer und Stempelabgaben** sind von diesem Verzicht auf Verzugszinsen **ausgenommen**. Damit ist im Bereich dieser Steuern der gesetzliche Verzugszins auf zu spät entrichteten Steuerforderungen geschuldet.

Liquiditätshilfe 4: Betriebsstopp

Schuldnerinnen und Schuldner dürfen in der Zeit vom 19. März 2020 bis und mit 4. April 2020 nicht betrieben werden. Durch die anschliessend beginnenden ordentlichen Betriebsferien (7 Tage vor und nach Ostern), gilt das Schuldbetriebsverbot bis und mit dem 19. April 2020.

Wir empfehlen Ihnen, dass trotz dieser Massnahme alle offenen Rechnungen nach Möglichkeit fristgemäss beglichen werden.

Innerbetriebliche Massnahmen

Nebst den obenerwähnten Instrumenten der Behörden, können Liquiditätsengpässe auch durch innerbetriebliche Massnahmen minimiert werden. Folgende Anpassungen können dazu in Erwägung gezogen werden:

- Regelmässiges Fakturieren und eintreiben von offenen Kundenforderungen
- Unternehmersalär dem tatsächlichen Bedarf anpassen
- Private Einlagen auf das Geschäftskonto: Sobald die Corona-Krise überwunden ist, können private Einlagen steuerfrei wieder zurückgezogen werden. Private Einlagen sollten jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn keine private finanzielle Gefahr besteht
- Verlängerung der Darlehenslaufzeiten
- Temporäre Mietzinsreduktion beantragen
- Vermeidung Dividendenausschüttung 2019: Falls der Jahresabschluss 2019 noch nicht abgeschlossen ist, können Sie bei der Generalversammlung beantragen, dass keine Dividenden ausgeschüttet werden

Nicht alle dieser genannten Massnahmen kommen für jedes Unternehmen in Frage. Kontaktieren Sie uns, um die bestmögliche Lösung für Ihr Unternehmen zu finden.

Als Partner an Ihrer Seite unterstützen und beraten wir Sie gerne in dieser schwierigen Situation. Wir stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung und helfen Ihnen gerne weiter. Bitte zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

Freundliche Grüsse

Morf Bautreuhand AG



Beat Morf
Dipl. Treuhandexperte



Thomas Kocher
Betriebsökonom FH

Allgemeine Informationen zum Coronavirus

Aktuelle Informationen Bund:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

Verhaltens- und Hygienemassnahmen:

<https://bag-coronavirus.ch/>

Kurzarbeit und Erwerbsausfall Selbständigerwerbende

Allgemeine Informationen Bund Kurzarbeit:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/kurzarbeit.html

Formular für die Anmeldung der Kurzarbeitsentschädigung im Kanton Zürich:

<https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitslosenversicherung/kurzarbeit/KurzarbeitCoronavirus/formular-voranmeldung-kurzarbeit.html#a-content>

Allgemeine Informationen Bund Selbständigerwerbende:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/selbstaendige.html

Formular für die Anmeldung bei Erwerbsausfall für Selbständigerwerbende im Kanton Zürich:

<https://www.svazurich.ch/internet/de/home/produkte/coronavirus-pandemie/coronavirus-pandemie-se/betriebseinstellung.html>

Liquiditätshilfen

Allgemeine Informationen Bund:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/liquiditaetshilfen.html

Kreditantragsformular:

<https://covid19.easygov.swiss/>

Bürgschaften für KMU:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/KMU-Politik/Buergschaften_fuer_KMU.html

Anpassungen Akontozahlungen für Selbständigerwerbende im Kanton Zürich:

<https://www.svazurich.ch/internet/de/home/produkte/ahv/beitragspflicht/selbstaendigerwerbende/akontozahlungen-anpassen.html>